

Zu dichtes Auffahren kann strafbar sein! Auch bei großer Eile: Abstand halten

Fast alle Menschen fahren gerne Auto. Viele - vor allem Männer - fahren auch gerne 'mal schnell. Seit geraumer Zeit stellt sich die Frage, ob ein zügiges Auffahren strafrechtlich relevant werden kann. Dichtes Auffahren kann zu einer Verurteilung vor einem Strafgericht wegen versuchter Nötigung führen. Eine Nötigung liegt nämlich vor, wenn jemand einen anderen mit Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlaßt.

Erst vor kurzem entschied ein deutsches Gericht, daß eine versuchte Nötigung vorliegt, wenn jemand mit seinem PKW innerorts über eine Strecke von knapp 300 m bei einer Geschwindigkeit von 40 bis 50 km/h bei dichtem Auffahren unter Einsatz der Lichthupe und teilweise auch des Signalhorns versucht, einen vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmer zu schnelleren Fahren oder einer Freigabe der Fahrbahn zu veranlassen. Ein solches Verhalten ist Gewalt im Sinne einer Nötigung!

Welches Verhalten nötigende Gewalt im Straßenverkehr darstellt, kann allerdings immer nur im Einzelfall entschieden werden. Dies wird damit begründet, daß pauschale Wertungen darüber, wann ein Verhalten im Straßenverkehr körperlichen Zwang auf einen anderen ausübt, nur schwer getroffen werden können. Für die jeweilige Beurteilung wichtig ist vor allem die Dauer und die Intensität des bedrängenden Auffahrens, die gefahrene Geschwindigkeit, die allgemeine Verkehrssituation zum Zeitpunkt des Handelns des Täters und der Umstand, ob der Täter bei dem Auffahrvorgang zugleich Signalhorn und/oder Lichthupe betätigt hat. All diese Faktoren lassen einzeln oder in der Summe Rückschlüsse auf die Auswirkungen des Verhaltens des Täters auf dem Betroffenen zu. Werden diese Auswirkungen vom Betroffenen körperlich empfunden, führen sie beispielsweise zu physisch merkbaren Angstreaktionen, liegt ein Zwang vor, der Gewalt sein kann.

Bei bedrängender Fahrweise muß ein Fahrzeugführer grundsätzlich damit rechnen, daß sein Verhalten zu Furchtreaktionen anderer Verkehrsteilnehmer führen kann. Die Gerichtsentscheidung zeigt deutlich, dass ein gemäßigtes Fahren auch im eigenen Interesse jedes Verkehrsteilnehmers ist.